

Moral und Regeln des Drogenhandels?

BGH, Urteil v. 24.09.2025 - 5 StR 423/25

I. Sachverhalt

Der Angeklagte A und der Geschädigte B betätigten sich als konkurrierende Verkäufer im florierenden Drogenhandel an einem bekannten Berliner Umschlagplatz. Nach einer vorangegangenen Auseinandersetzung zwischen den Gruppen von A und B kam es am Folgetag erneut zu einer Konfrontation in einem U-Bahnhof. C, der Anführer der Gruppe des A, plante dabei, sich zu revanchieren und die eigene Macht gegenüber B und der anderen Gruppe zu demonstrieren. A sollte B dabei mit einer Glasflasche verletzen. Spätestens nach dem Scheitern eines ersten Angriffs entschloss sich A dazu, B mit seinem mitgeführten Messer zu töten. Dadurch erhoffte er sich die Anerkennung des C und wollte sich sukzessive in der Drogenszene einen Namen zu machen. A versetzte B einen wuchtigen Messerstich in die linke Brust, B verstarb noch vor Ort.

Das LG verurteilte A wegen Totschlags gem. § 212 I StGB, die Staatsanwaltschaft legte Revision ein.

II. Entscheidungsgründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist weitgehend begründet. Insbesondere die Ablehnung mehrerer Mordmerkmale durch das LG hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

In seinem Urteil verwies das LG hinsichtlich einer Tötung aus niedrigen Beweggründen darauf, dass dieser mit der Tat auch seinem „Freund“ und Anführer C habe „helfen“ wollen. Dies erschien dem LG menschlich nachvollziehbar.

Ein Beweggrund ist dann niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Würdigung auf tieferer Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist. Dabei ist stets eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, sowohl der Tatumstände, als auch des Täters und seiner Persönlichkeit. A ging es hier um Erlangung von Respekt, aber auch um eine Unterstützung des C. Es muss dennoch stets betrachtet werden, worauf sie eine solche Hilfeleistung bezieht, hier nämlich auf die Rache an einem Kontrahenten und der eigenen Machtdemonstration. Solche Tötungen rechtfertigen regelmäßig die Annahme niedriger Beweggründe. Ein bloßes Zurückziehen auf den Aspekt der „Hilfeleistung“, wie es das LG vornahm, genügt somit nicht. Auch der angelegte Maßstab der Würdigung der Motive des A, dass dieser der „Moral“ und den Regeln des Drogenhandels folgte, ist unzutreffend. Entscheidend sind die Wertevorstellungen der Bundesrepublik Deutschland und nicht die Gesetze der Straße.

III. Problemstandort

Prüfung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe im subjektiven Tatbestand; insbesondere die Grenzen der restriktiven Auslegung